

enthält im zweiten Kapitel des ersten Buches unter der Überschrift „Der Totensonntag“ eine ansprechende Schilderung des „Todaustreibens auf den Königshainer Bergen“. Nur mit der Ansicht des Verfassers, hier ein rein wendisches Frühlingsfest vor uns zu haben, können wir uns, wie gesagt, nicht einverstanden erklären.

In einem neueren Kinderspiel „Frühlingsfest, Winter ade! Frühling! Juchhe!“ von Willibald Ulbricht und M. Georg Winter wird das Austreiben des Winters von den spielenden Kindern zur Darstellung gebracht. Es erscheint eine zahlreiche Kinderschar mit einer großen Strohuppe auf der Bühne, die den Winter darstellt. Der Chor singt dazu in offenkundiger Anlehnung an die alten Todaustreibelieder:

„Ihr Kinder, herbei! Ihr Kinder herbei!  
Des Winters Herrschaft ist vorbei!  
Hier bringen wir ihn, den gestrengen Winter,  
Wir bringen ihn vor das Gericht der Kinder.“

Eine feinsinnige dichterische Verwertung hat die von uns oben mitgeteilte wendische Form des Todaustreibens von einem hervorragenden sächsischen Dichter der Gegenwart, Kurt Arnold Findeisen, in seiner Geschichtensammlung „Der Tod und das Tödlein“ gefunden. Namentlich die kurze Skizze „Der Tod und durch den Tod“ in dem letztgenannten Buche zeugt unseres Erachtens nach von einem hohen Verständnis des Dichters, solch alten Volksbrauch in einen durchaus neuzeitlich gestalteten Novellenfranz zu verflechten.

## Kulturgeschichtliches aus einem alten Schöppenbuche (Schluß)

Als Richtschnur für den Gerichtshalter enthält das Schöppenbuch ferner eine Gebührenordnung aus dem Jahre 1697, nach welcher folgende Gerichtsgebühren „observiret“ und gefordert werden, als:

Von fremdden ausländischen Leuten so Gerichtliche Hilfe begehren	14 Kr.
Von einem Gange zum Beklagten zu schicken	7 "
Von einem Einheimischen Gerichtsgeld	7 "
Von einem Verursachten Schaden zu Besichtigten Gerichtsgeld	35 "
Von Sehung eines neuen strittig gewesten Reinsteinens	7 "
Von Kummer oder Arresteinlegung auf Geld als andere Sachen Einschreibgebühr	7 "
Denen Gerichten so dabei sitzen	14 "
Von jedem Gulden, so durch die Gerichten klagweise aufgetrieben, und eingemahnet werden	3 "
Von jedem in die Gerichten bringent, und auf dem Schaden ertapptes Rind, Ziegen und dergleichen Viehs Auslöse-Geld	7 "
Von einer Gans aber	3 " 3 d
Von Besichtigung eines Blutrünstigen Schlags	14 "
Der Gnädigen Obrigkeit	2 "
Von Beschauung eines Geschlagenen Viehes Veinkauf und Gerichtsgebühr, zum Vertrinken:	14 "
Von einem Bauernkaufe	4 Fl.
Von einem Gartenkaufe	2 "
Von Einschreibung eines Kaufes dem Schreiber ins Schöppenbuch	7 Kr.
Item von einer Erbsonderung	9 "
Von einer Schuld- und Erbtheilung	9 "
Und den Gerichten	14 "
Den Gerichten von einem Kindervertrage	22 " 3 d
Und von einem Zanks- als anderen Vergleich, ohne die Andern Bestrafung	22 " 3 d
Dem Schreiber von Einprotokollierung	4 " 4 d
Von einer Lossage Gerichtsgebühr	14 "

Von Ausschlagung des Schöppenbuchs	3 " 3 d
Von der Schöppenlade aufzuschließen	3 " 3 d
Von einem Testamente, oder sonsten etwaß Einlegung in die Schöppenlade	7 "
Von kleineren und Schuldscheinen oder dergleichen aber	3 " 3 d
Von jedem Gange, so die Geschworenen zur Abholung der ungehorsamen anwenden müssen	14 "
Von einem Schmah-Worte, obrigkeitliche Strafe	1 Sch.
Denen Gerichten	20 Gr.
Von dessen nicht Erweisung aber doppelte Strafe	2 Sch.
Den Gerichten	30 Gr.
Von Überweisung einer Lüg, Gnäd. Obrigkeitl. Straf	1 Sch.
Von anderer Überweisung	2 "
Denen Gerichten die Verursachten Unkosten:	
Von Drohungen und unheimlichen Nachstellungen Gnäd. Obrigkeit	2 "
Denen Gerichten	30 Gr.
Von Taxierung eines Gutes oder Grundes den Gerichten	1 Sch.
Von Inventierung einer Verlassenschaft den Gerichten	1 "
Von Anhörung einiger Zeugen den Gerichten	30 Gr.
Von 1 Schock Loßgeschriebenes Geldes den Gerichten	1 Kr.
Von Visitation eines Verdächtigen in Schalfstücken oder dergleichen Argwohn gehalten Hauses und Würths den Gerichten	30 Gr.
Von Besichtigung gestohlener Sachen	15 "
Von fremden Unterthanen, so arestiert ward, Gerichts Gebühr	2 Sch.
Von jedem Tag so eines darbei wachet	15 Kr.
Von Übergebung denen andern Gerichten, solchen Unterthanen oder Verbrechers	1 Sch.
Und was sonsten dabei Unkosten aufgehen dieselben müssen aparte bezahlt werden.	

\*

1697 wird in einer Erbsonderung zum ersten Male die zur Verteilung kommende Summe außer in Schock auch noch in Fl. und Kreuzer angegeben. Auch später geschieht das noch ab und zu, so 1730, im großen und ganzen wird aber bis gegen 1800 die alte Währung: 1 Schock = 60 Groschen, 1 Groschen = 7 Pfg. (Denare) beibehalten. Bei der Umrechnung in die neue Währung wird das Schock = 1 Gulden 10 Kreuzer gerechnet oder genau 100 Schock = 116 Fl. 40 Kr. oder  $428\frac{4}{7}$  Schock = 500 Fl.

Unterm 8. 1. 1749 finden sich im Schöppenbuche eine Anzahl Käufe hintereinander eingetragen, die wie folgt beginnen:

Im Namen Gottes! Amen.

Demnach Anno 1744 in der Gemeinde Hohenwald, des Hans Christoph J. Wohngebäude nebst anderen durch die Königl. Preussischen allda gestandenen Tropfen in die Aischen geleset, hingegen No. 1746 auf Gnädig. Obrigkeitl. Verwilligung und angene Unkosten dasselbe hinwiederum aufgebauet worden. Als ist heunt unter gesetzten Dato in ordentlicher Gerichtsstelle zu Hohenwald, bis auff eines Sr. Exc. Titul. Hoch Reichs Gräfl. Sächsischen Amte Friedland erfolgende Genehmhaltung derselbe Kauf hinwiederum renoviert, und dem Hans Christoph J., ein solches mit Erbt-wied- und Nagelfest, ingleichen mit allen Kayserl. Königl. Steuern denn Obrigkeitl. Waaben, davon nichts ausgenommen, sondern wie er und seine Vorfahren davon zu thun und zu geben schuldig gewesen um Einhundert fünfzig drei Schock 17 Groschen 1 verschrieben."

Soweit wir aus dem Aktenstücke selbst nicht schon das traurige Stück Ortsgeschichte herausgelesen haben, klärt uns der in das Schöppenbuch eingetragene Bericht eines Zeitgenossen hierüber vollends auf. Danach sind in den Tagen vom 10. bis 14. Dezember 1744 von den auf dem